

Erluterungen

nderung der Richtlinie fur die Ausubung des Rechtsanwaltsberufs (RL-BA 2015)

Zu § 28 RL-BA 2015)

Die bestehende Regelung in § 28 Abs. 2 RL-BA 2015 wird als nicht mehr zeitgema empfunden und hindert Auenauftritte und Werbungen. Bei einer GesbR mit vielen Gesellschaftern mussen deren Namen bei jedem Auenauftritt ua auf Kugelschreibern, Visitenkarten, Notizblocken, Webseiten und Werbeeinschaltungen aufscheinen. Nach § 1177 Abs. 2 ABGB besteht ohnehin eine Offenlegungspflicht der Gesellschafter, sodass es zu einem Entfall von § 28 Abs. 2 RL-BA 2015 kommen kann. Dadurch kommt es zu Erleichterung fur Auenauftritte einer GesbR. Nachdem § 28 Abs. 3 letzter Satz RL-BA 2015 durch den Entfall von Abs. 2 gegenstandslos wird, soll diese Bestimmung entfallen. Weiters sind die Regelungen zur Firma oder zur Bezeichnung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in § 1b RAO festgelegt.